

Federführung:

Hauptamt

Drucksache-Nr.: 209/2007

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit |
|-----------------------------|----------------------|
| Magistrat | zur Vorberatung |
| Haupt- und Finanzausschuss | zur Vorberatung |
| Stadtverordnetenversammlung | zur Beschlussfassung |

Übernahme der Aufgaben des Standesamtes Niedernhausen

Beschlussvorschlag:

1. Die Übernahme der Aufgaben des Standesamtes Niedernhausen durch das Standesamt Idstein zum 1. Januar 2008, spätestens zum 1. April 2008, wird beschlossen.
2. Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung noch die Zustimmung des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Regierungspräsidiums Darmstadt erforderlich ist.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Punkte 1 bis 3 vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen.

Begründung:

In der Arbeitsgemeinschaft Idsteiner Land war grundsätzlich angedacht worden, dass das Standesamt Idstein nach und nach die Aufgaben der Standesämter Hünstetten, Niedernhausen und Waldems übernimmt. Mit der Gemeinde Waldems wurde die Übernahme der Aufgaben des Standesamtes zum 1. Januar 2008 bereits vereinbart.

Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Standesbeamtinnen und Standesbeamten zunehmend Fälle zu bearbeiten haben, die einen hohen Kenntnisstand auch im internationalen Personenstandsrecht voraussetzen und somit eine ständige Fortbildung erfordern. Der hierfür zu leistende finanzielle und personelle Aufwand steht jedoch gerade bei kleineren Standesämtern in keinem Verhältnis zu der täglichen Praxis. Ein weiterer Grund für die Übernahme der Aufgaben ist die gesetzlich vorgesehene Umstellung der Personenstandsbücher auf elektronische Register ab 1. Januar 2009, die für kleinere Standesämter ebenfalls nur schwer zu leisten ist.

Der Standesbeamte der Gemeinde Niedernhausen ist seit ca. 9 Monaten erkrankt und wird zum 1. November 2007 in den Ruhestand gehen. Für den Einsatz im Standesamt Niedernhausen stehen dann nur die bisherige Vertreterin des Standesbeamten, die mit 25 Stunden und eine Mitarbeiterin der Stadtkasse, die mit 20 Stunden beschäftigt ist, zur Verfügung.

Eine Vertretung durch Standesbeamtinnen aus den Standesämtern des Idsteiner Landes, die momentan geleistet wird, ist für eine längere Zeit nicht möglich.

Für die Übernahme der Aufgaben des Standesamtes Niedernhausen ist die Einstellung einer Standesbeamtin/eines Standesbeamten bei der Stadt Idstein erforderlich.

Die hierfür entstehenden Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten betragen ca. 43.000,00 € (Mittelwert aus den Lohn- inkl. Lohnnebenkosten der 3 Standesbeamtinnen des Standesamtes Idstein) und würden annähernd durch die von der Gemeinde Niedernhausen zu zahlende Standesamtsumlage gedeckt werden.

Eine zusätzliche Standesbeamtin/ein zusätzlicher Standesbeamter wäre auch aus Gründen der Flexibilität bei Hochzeitsterminen und für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen von Vorteil.

Statistik (Quelle: Gemeinde Niedernhausen)

| Jahr | Geburten | Anmeldungen Eheschließung | Eheschließungen in Niedernhausen | Sterbefälle |
|------|----------|---------------------------|----------------------------------|-------------|
| 2004 | 0 | 98 | 50 | 30 |
| 2005 | 1 | 124 | 48 | 52 |
| 2006 | 1 | 100 | 31 | 59 |

| | |
|----------------------------------|-----------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja |
|----------------------------------|-----------|

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Haushaltsjahr | 2008 |
| Haushaltsstelle | 1.9999.4000 |
| Bedarf | 43.000,00 € |
| Vorhandene Mittel | |
| Restliche Mittel | |
| Objektbezogene Einnahmen | 43.000,00 € |
| Einmalige jährliche Belastung | |
| Jährliche Folgekosten | |

| Beteiligte Ämter | Datum | Unterschrift |
|------------------|-------|--------------|
| Kämmerei | | |

Idstein, den 27. November 2015, Michaela Lehr-Krüger

stellv. Amtsleiter

| Freigabe | | |
|----------|-------|--|
| AL 1 | TO I | |
| | TO II | |
| BGM | | |

Anlage:
Entwurf öffentlich-rechtlicher Vereinbarung